

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Regulierung der KVG

Claudia Bach
Referentin – WA 47

Übersicht

1. Erlaubnisverfahren

- a) Gesetzliche Grundlagen für die OGAW- und AIF-KVG
- b) Einzureichende Unterlagen

2. Registrierung

- a) Gesetzliche Grundlagen und Arten der Registrierung
- b) Einzureichende Unterlagen

1. Erlaubnisverfahren (1): Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie 2011/61/EU vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL)
- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 AIFM-RL regelt die Erlaubnispflicht der AIF-KVG
- Der frühere § 7a Investmentgesetz (InvG) regelte bereits die Erlaubnispflicht der OGAW-Kapitalanlagegesellschaft
- Ergänzt wurde dies durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der OGAW-IV-RL (Satzung oder Gesellschaftsvertrag)

1. Erlaubnisverfahren (2): Gesetzliche Grundlagen der OGAW-KVG

- Regelung in den §§ 20 Abs. 1, 21 KAGB; Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nennt § 20 Abs. 2 KAGB
- Achtung: In § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 KAGB sind weitere erlaubnispflichtige Tätigkeiten enthalten
- Voraussetzungen der Erlaubnis sind für alle im Erlaubnisbescheid erwähnten Tätigkeiten nachzuweisen
- Gleichzeitige Erlaubnis als AIF-KVG ist möglich

1. Erlaubnisverfahren (3): Gesetzliche Grundlagen der AIF-KVG

- Umsetzung in deutsches Recht durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vom 04.07.2013
- Regelung in den §§ 20 Abs. 1, 22 KAGB; Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nennt § 20 Abs. 3 KAGB
- Achtung: In § 20 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 KAGB sind weitere erlaubnispflichtige Tätigkeiten enthalten
- Voraussetzungen der Erlaubnis sind für alle im Erlaubnisbescheid erwähnten Tätigkeiten nachzuweisen

1. Erlaubnisverfahren (4): Einzureichende Unterlagen der OGAW-KVG

- Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 25 KAGB sowie Angabe der Geschäftsleiter (mindestens zwei)
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter (polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Straffreiheitserklärung)
- Angaben zur fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (detaillierter Lebenslauf, event. Zeugnisse)
- Bedeutend beteiligte Inhaber an der KVG, Angaben zu ihrer Zuverlässigkeit sowie Höhe der Beteiligung

1. Erlaubnisverfahren (5): Einzureichende Unterlagen der OGAW-KVG

- Enge Verbindung zwischen KVG und anderen natürlichen oder juristischen Personen
- Geschäftsplan mit Art der geplanten Geschäfte/ organisatorischem Aufbau/ internen Kontrollverfahren (Organisationshandbuch, Risikohandbuch, Organigramm mit Vertretungsregelungen, Handbuch zur internen Revision und Compliance)
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag der KVG (meist notariell beurkundet, je nach Rechtsform auch original unterschrieben)

1. Erlaubnisverfahren (6): Einzureichende Unterlagen der AIF-KVG

- Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 25 KAGB sowie Angabe der Geschäftsleiter (mindestens zwei)
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter (polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Straffreiheitserklärung)
- Angaben zur fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (detaillierter Lebenslauf, event. Zeugnisse)
- Bedeutend beteiligte Inhaber an der KVG, Angaben zu ihrer Zuverlässigkeit sowie Höhe der Beteiligung

1. Erlaubnisverfahren (7): Einzureichende Unterlagen der AIF-KVG

- Enge Verbindung zwischen KVG und anderen natürlichen oder juristischen Personen
- Geschäftsplan mit Art der geplanten Geschäfte/ organisatorischem Aufbau/ internen Kontrollverfahren (Organisationshandbuch, Risikohandbuch, Organigramm mit Vertretungsregelungen, Handbuch zur internen Revision und Compliance)
- Angaben zu Vergütungspolitik und Vergütungspraxis
- Angaben zu Auslagerungsvereinbarungen

1. Erlaubnisverfahren (8): Einzureichende Unterlagen der AIF-KVG

- Angaben zu den Anlagestrategien (mit Arten der Zielfonds/ Grundsätzen des Leverage/ Risikoprofilen)
- Sitz des Masterfonds/ Master-AIF (falls Feederfonds/ Feeder-AIF existiert)
- Anlagebedingungen und Satzungen/ Gesellschaftsverträge aller AIF
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag der KVG (meist notariell beurkundet, je nach Rechtsform auch original unterschrieben)

1. Erlaubnisverfahren (9): Einzureichende Unterlagen der AIF-KVG

- Angaben zur Beauftragung der Verwahrstelle nach § 80 KAGB für jeden zu verwaltenden AIF
- Weitere Informationen zu den (geplanten) verwalteten AIF nach §§ 165, 269 und 307 Abs. 1 KAGB:
 - Verkaufsprospekte für offenen und geschlossenen Publikums-AIF
 - Letzter Jahresbericht und Informationsdokument für die Spezial-AIF

2. Registrierungsverfahren (1): Gesetzliche Grundlagen

- Basisvorschrift der Registrierung ist Art. 3 Abs. 2 lit. a) und b) der AIFM-RL
- Es müssen nicht sämtliche Vorgaben der RL beachtet werden, sondern nur die in Art. 3 und 4 genannten
- Umsetzung der „de-minimis-Regelung“ durch § 44 KAGB, der aber den Anwendungsbereich offen lässt
- Adressatenkreis der Norm ergibt sich aus § 2 mit seinen Absätzen 4, 4a und 5 KAGB
- § 2 Abs. 4b KAGB ist aufgehoben (Genossenschaft)

2. Registrierungsverfahren (2): Arten der Registrierung/ § 2 Abs. 4 KAGB

- AIF-KVG verwaltet ausschließlich Spezial-AIF; sehr wenige anwendbare KAGB-Vorschriften (Verweis in § 2 Abs. 4 KAGB)
- Assets under management übersteigen
 - mit dem Einsatz von Leverage nicht EUR 100 Mio.
 - ohne Leverage <EUR 500 Mio. (keine Rücknahme-rechte innerhalb von 5 Jahren nach erster Anlage)
- AIF-KVG hat nicht beschlossen, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen
- Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen

2. Registrierungsverfahren (3): Arten der Registrierung/ § 2 Abs. 4a KAGB

- Interne AIF-KVG, die einen inländischen geschlossenen Publikums-AIF verwaltet
- Vermögensgegenstände inklusive Einsatz von Leverage übersteigen den Wert von EUR 5 Mio. nicht
- Anteile des AIF werden von nicht mehr als 5 natürlichen Personen gehalten
- AIF-KVG hat nicht beschlossen, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen
- Kumulatives Vorliegen; keine Relevanz in der Praxis

2. Registrierungsverfahren (4): Arten der Registrierung/ § 2 Abs. 5 KAGB

- AIF-KVG verwaltet ausschließlich inländische geschlossene AIF (nicht ausschließlich Spezial-AIF)
- Verwaltete Vermögensgegenstände inklusive Leverage übersteigen nicht den Wert von EUR 100 Mio.
- AIF-KVG hat nicht beschlossen, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen > Voraussetzungen sind kumulativ notwendig
- Achtung: Hier sind die Geschäftsleiter auf fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit zu prüfen

2. Registrierungsverfahren (5): Einzureichende Unterlagen

- Antrag mit Benennung der Registrierungsart und Aussage über interne/ externe KVG
- Gesellschaftsvertrag/ Satzung der KVG (je nach Rechtsform notariell beglaubigt oder im Original unterschrieben) mit passendem Unternehmenszweck
- Handelsregisterauszug der KVG (Problem: Neueintragung; Handelsregister verlangt z.T. Stellungnahme der BaFin)
- Gesellschaftsvertrag des AIF bzw. Entwurf (Problem: Vorratsregistrierung)

2. Registrierungsverfahren (6): Einzureichende Unterlagen

- Rechtsform der AIF ist nicht zwingend InvKG oder InvAG, auch GmbH & Co. KG ist möglich und in der Praxis üblich
- Achtung: Ist die Registrierung als Vorstufe zur Erlaubnis geplant, gleich InvKG/InvAG wählen
- Für Registrierung nach § 2 Abs. 5 KAGB: Unterlagen zur persönlichen und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter
- Ein Geschäftsleiter genügt, da kein Verweis auf § 29 Abs. 5 Nr. 3 KAGB (keine Funktionstrennung)

2. Registrierungsverfahren (7): Gemeinsame Verwaltung

- Konstellation: Mehrere zusammenhängende Gesellschaften streben jeweils einzelne Registrierungen an
- Frage: Zusammenrechnung der verwalteten Vermögensgegenstände/ Umgehung der Grenzen?
- Kriterien: Wer hält die Mehrheitsbeteiligung an den KVGen? Besteht ein gemeinsames Kontrollverhältnis? Personenidentität von pHG und Geschäftsleitern? Kann ein Holdingmodell angenommen werden? Existiert eine gemeinsame Anlagestrategie?
- Zusammenrechnung findet statt bei indirektem Verwalten i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 KAGB